

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Borby, Saxtorfer Weg, Schleswiger Straße, Am Mühlenberg, Barkelsby und Westerthal
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes

Eckernförde-Friedhofswesen

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Eckernförde-Friedhofswesen hat am 23.03.2023 aufgrund von Artikel 38 Absatz 4 Nr. 9 der Verfassung der Ev. Kirche Norddeutschland Verbindung mit §42 der Friedhofssatzung nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Eckernförde und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für Särge bis 1,20m – für 20 Jahre	1.375,00 €
b) für Särge über 1,20m – für 25 Jahre	1.925,00 €
c) für Urnen	800,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) für 25 Jahre – je Grabbreite	1.375,00 €
b) Verlängerung pro Grabbreite und Jahr (für mind. 5 Jahre)	55,00 €
c) eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite jährlich	27,50 €
3. Rasenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für 25 Jahre – je Grabbreite	2.612,50 €
b) Verlängerung pro Grabbreite und Jahr (für mind. 5 Jahre)	104,50 €
c) eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite jährlich	77,00 €
d) Umwandlung von Wahlgrab in Rasenwahlgrab pro Breite und Jahr	49,50 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 20 Jahre – für 2 Urnen	1.100,00 €
b) Verlängerung pro Jahr (für mind. 5 Jahre)	55,00 €
c) eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite jährlich	27,50 €
5. Rasenurnenwahlgrabstätte (incl. Rasenmähen)	
a) für 20 Jahre – für 2 Urnen	1.630,00 €

b) Verlängerung pro Jahr (für mind. 5 Jahre)	81,50 €
c) eingeschränktes Nutzungsrecht je Grabbreite jährlich	54,00 €
d) Umwandlung von Wahlgrab in Rasenwahlgrab pro Jahr	26,50 €
6. Rasenurnenwahlgrabstätte (incl. Einfassung und Rasenmähen)	
a) für 20 Jahre – für 2 Urnen	1.925,00 €
b) Verlängerung pro Jahr (für mind. 5 Jahre)	96,25 €
c) Borby „Ankergrund „ für 20 Jahre – für 1 Urne	1.000,00 €
7. Für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (ohne versenkter Platte)	965,00 €
8. Für eine Urne in der Urnengemeinschaftsanlage Westertal	1.200,00 €
9. Für eine anonyme Urnenbeisetzung – 1 Urne	640,00 €
10. Baumbestattung	
a) Familienbaum für bis zu 5 Urnen für 40 Jahre	6.187,50 €
b) jede weitere Urne für 20 Jahre	880,00 €
c) Gemeinschaftsbaum – 1 Urne für 20 Jahre	880,00 €
d) Verlängerung Gemeinschaftsbaum pro Jahr	44,00 €
e) Baumbestattung in besondere Lage pro Urne	1.100,00 €
f) Verlängerung in bes. Lage pro Jahr	55,00 €
11. Kolumbarium	
a) Urnenkammer für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre	2.200,00 €
b) Verlängerung pro Jahr (für mind. 5 Jahre)	110,00 €
c) untere Kammer (altes) Kolumbarium	1.650,00 €
d) Grabplatte	175,00 €
12. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	412,50 €
13. Zusätzliche Beisetzung eines Kleinstkindes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	165,00 €
14. Beisetzung auf der Grabstätte für Tot- und Frühgeburten	
a) („Engelstor“ und „Engelswiese“)	82,50 €
b) Verlängerung pro Jahr (für mind. 5 Jahre)	8,25 €
15. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 und 10+ 11 berechnet.	

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	33,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals Sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
a) liegendes Grabmal	38,50 €
b) aufrechtstehendes Grabmal	198,00 €
c) Grabmalüberprüfung bei Verlängerung pro Grabmal und Jahr	5,50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze
Und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20m	275,00 €
b) Säрге über 1,20m	650,00 €
c) Auflösung Kolumbarium und Beisetzung der Urne	420,00 €
2. Für eine Urnenbeisetzung	190,00 €
3. Für eine Beisetzung von Tot- und Frühgeburten („ Engelstor“ und „Engelswiese“)	137,50 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen - Pauschale Unkostenerstattung-	440,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle	225,00 €
3. a) Herrichten einer Grabstätte pro Grabbreite	137,50 €
b) herrichten einer Urnengrabstätte pro Urnenwahlgrab	55,00 €
4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen	
a) liegendes Grabmal	60,00 €
b) stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,40 m ²	125,00 €
c) stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,90 m ²	165,00 €
d) stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von über 0,90 m ²	nach Aufwand

Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.

Bei Grabmalgenehmigungen vor dem 01.06.2013 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.750,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	385,00 €

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussabstimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Eckernförde, den 23.03.2023

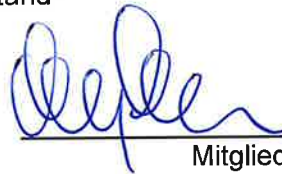
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Eckernförde
-Der Vorstandsvorstand-



Vorsitz



(Kirchensiegel)



Mitglied


Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. Von der Verbandsvertretung beschlossen am 23.3.2023
 2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt
 3. am 10.05.2023 veröffentlicht
- am 31.05.2023 in der Eckernförder Zeitung, auf der homepage www.kkre.de/Friedhöfe
am 10.05.2023 öffentlich ausgelegt im Friedhofsamt

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung


Verwaltungsleitung

Rendsburg, 10.05.23



